

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

„Verfassungsrechtliche Grenzen und Perspektiven
einer besseren Zusammenarbeit von Bund und Ländern
in Bildung und Wissenschaft“

am 19. März 2012



Sekretariat des Ausschusses für Bildung,
Forschung und Technikfolgenabschätzung
Friedhelm Kappenstein
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kiel, 16.03.2012

Minister

**Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für
Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum Thema „Verfassungs-
rechtliche Grenzen und Perspektiven einer besseren Zusammenarbeit von
Bund und Ländern in Bildung und Wissenschaft“ am 19. März 2012**

Sehr geehrter Herr Kappenstein,

das Land Schleswig-Holstein hat im Bundesrat einen Entschließungsantrag (Druck-
sache 43/12 vom 24.01.2012) vorgelegt, der folgende Änderungen des Grundgesetz-
es anstrebt:

- eine Neufassung von Art. 91b Abs.1, die unter Wegfall des Erfordernisses ei-
ner „überregionalen Bedeutung“ ermöglicht, neben „Vorhaben“ auch „Einrich-
tungen“ zu fördern,
- eine Neufassung von Art. 91b Abs. 2, die es ermöglicht, gemeinsame Bil-
dungsmindeststandards zu erarbeiten und in diesem Kontext Finanzierungs-
programme aufzulegen, ohne die grundsätzliche Kompetenz der Länder im
Bildungsbereich in Frage zu stellen,

- eine Änderung von Art. 104b, die künftig Bundesinvestitionen auch zum Ausgleich unterschiedlicher Leistungsfähigkeit in Bildung und Wissenschaft einschließlich Infrastruktur ermöglicht,
- eine Änderung von Artikel 143c Abs.3, mit der die gruppenspezifische Zweckbindung der Kompensationsmittel über den 31.12.2013 hinaus fortgeschrieben wird.

Im Unterschied zu anderen Initiativen und Vorschlägen, die eher in allgemeiner Form anzustrebende Ziele einer Neuregelung der Bund-Länder-Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Wissenschaft beschreiben, enthält der schleswig-holsteinische Antrag konkrete Formulierungsvorschläge für entsprechende Verfassungsänderungen.

Eine wesentliche Begründung für eine solche Revision der erst 2006 beschlossenen Föderalismusreform liegt darin, dass die seither erfolgte verfassungsrechtliche Verankerung einer „Schuldenbremse“ eine wesentlich veränderte Ausgangslage geschaffen hat. Insbesondere für Länder, die - wie auch Schleswig-Holstein - auf Konsolidierungshilfen angewiesen sind, wurden damit auch die eigenen Möglichkeiten im Bereich der Bildungsfinanzierung erheblich eingeschränkt.

2. Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die vom Ausschuss erbetene Stellungnahme zu den fachlichen und finanziellen Herausforderungen sowie die damit verbundenen Handlungsbedarfe - wobei ich zuständigkeitshalber speziell auf den Bereich Bildung eingehen werde.

Besondere Herausforderungen, die durch gemeinsame Anstrengungen von Bund und Ländern bewältigt werden sollten, stellen sich in der Weiterentwicklung von Ganztagsangeboten an Schulen, in der Schulsozialarbeit, beim Ausbau inklusiver Bildungsangebote im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie bei der Sicherung von Qualitätsstandards für die frühkindliche Bildung im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Diese Bereiche sind aus mehreren Gründen beispielhaft für das Thema der Anhörung zu nennen:

- ihre Entwicklung erfordert erhebliche finanzielle Ressourcen,
- sie betreffen Aufgabenfelder, in denen sich Bildungs- und Sozialpolitik berühren bzw. überschneiden,
- eine verbesserte Bund-Länder-Zusammenarbeit in diesen Bereichen wäre auch für die Kommunen sehr von Vorteil.

Die genannten Bereiche waren oder sind in den meisten Fällen bereits Gegenstand einer Bund-Länder-Zusammenarbeit. Diese Kooperation würde allerdings durch die oben genannten Verfassungsänderungen erheblich erleichtert bzw. wieder ermöglicht.

Beispiel Schulsozialarbeit:

Die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets hierzu (bis Ende 2013) zur Verfügung gestellten Bundesmittel werden nach derzeitiger Verfassungslage von den Ländern quasi nur an die Kommunen durchgeleitet. Steuerungsmöglichkeiten - auch im Sinne einer Verzahnung mit anderen (z.B. ländereigenen) Programmen und Maßnahmen - gibt es dabei jedoch nicht.

Beispiel Ganztagschulen:

Vor der letzten Föderalismusreform hat der Bund in erheblichem Umfang Baumaßnahmen zur Schaffung von Ganztagsangeboten an Schulen fördern können. Weitere gemeinsame Initiativen lassen die seither geltenden Verfassungsbestimmungen jedoch nicht zu.

Beispiel frühkindliche Bildung:

Durch Entwicklung und Vereinbarung bundesweit vergleichbarer Qualitätsstandards könnte der bildungs- und sozialpolitische Nutzen der von Bund, Ländern und Kommunen finanzierten Investitionen erheblich gesteigert werden.

Beispiel inklusive Bildung:

Die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention eingegangenen Verpflichtungen binden alle staatlichen Ebenen; eine Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser neuen rechtlichen Vorgaben ist daher sinnvoll und naheliegend.

Abschließend noch zwei Anmerkungen:

- Verbesserte Rahmenbedingungen bei der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bildungsbereich können nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn man Stroheffekte vermeidet. Mit Anschubfinanzierungen, nach deren Ende insbesondere die finanzschwächeren Länder und Kommunen vor kaum überwindbare Probleme gestellt werden, wäre kein nachhaltiger Fortschritt verbunden.
- Die künftige Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bildungsbereich sollte flexibler gestaltet werden als in der Vergangenheit. Wo aus sachlichen Gründen regionale Differenzierungen sinnvoll sind, müssten sie auch möglich sein.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Ekkehard Klug